



# Schiedsvereinbarung

zwischen

**Athlet/in:** \_\_\_\_\_, (im folgenden „Athlet/in“)

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

und

**dem Deutschen Boxsport-Verband e.V. (nachstehend DBV benannt)  
vertreten durch den Präsidenten Erich Dreke und den Sportdirektor Michael Müller  
Korbacher Strasse 93, 34132 Kassel**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DBV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der AIBA sowie des DBV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DBV entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DBV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Der/Die Athlet/in willigt ein, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DBV und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die AIBA und die weiteren in Art. 13.2.3 Anti-Doping-Ordnung des DBV genannten Sportorganisationen befugt sind, unmittelbar Rechtsmittel einzulegen und werden dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Kassel, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[Athlet/in]

\_\_\_\_\_  
[Vertretungsberechtigte des Verbands]

Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungs-  
berechtigten